

Synode

Sitzung, Mittwoch, 13. Mai 2015, 08.30 Uhr
Kantonsratssaal, Luzern

Protokoll der 102. Sitzung der Synode (Verfassungs-Revision)

Traktanden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Appell
3. Bericht und Antrag Nr. 274 des Synodalrates an die Synode betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung, 2. Lesung

Traktandum 1

(Eröffnung der Sitzung)

1. Synodepräsident Daniel Schlup begrüsst die Mitglieder der Synode und des Synodalrates zur Synodesitzung. Das Thema dieser 102. Sitzung ist die Verfassung. Ziel ist, die 2. Lesung möglichst bald abzuschliessen.
2. Der Synodepräsident stellt fest, dass die Sitzungseinladung gemäss § 13 der Geschäftsordnung (GO) rechtzeitig erfolgte. Die Einladung war zudem im Luzerner Kantonsblatt vom 18. April 2015 publiziert. Die vorberatende Kommission wie auch die Synodalen wurden rechtzeitig mit den notwendigen Unterlagen bedient.
3. Der Präsident erklärt die 102. Sitzung der Synode als eröffnet.
4. Der Präsident begrüsst Iris Fehlmann, welche im Mai in einem Teilzeitpensum und ab 1. Juni in einem 70% Pensum im Synodalsekretariat im Einsatz sein wird. Sie führt heute das Protokoll.
5. Der Präsident informiert, dass Synodalrätin Marie-Luise Blum infolge Studienurlaubs entschuldigt ist.

Traktandum 2

(Appell)

Anwesend sind 56 Synodale. Die Synode ist damit beschlussfähig.

Entschuldigt sind:

Botta Nicole, Horw
Burkhard Sattler Sophie, Luzern
Rüegg Daniel, Emmenbrücke
Schranz Elsbeth, Schachen

Seewer Martha, Schötz
Seichter Sara, Luzern
Smolenicki Zlatko, Emmenbrücke
Steiner Caroline, Ebikon

Abwesend sind Burkhalter Andreas und Kilchert Petermann Ute.

Traktandum 3

(Bericht und Antrag Nr. 274 des Synodalrates an die Synode betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung, 2. Lesung)

Auf Anfrage des Präsidenten gibt es seitens der vorberatenden Kommission keine grundsätzlichen Bemerkungen.

Der Präsident des Synodalrates, David A. Weiss, hält fest, dass er auf ein formelles Eintretensvotum verzichtet. Er führt das Vorgehen seitens des Synodalrates im Anschluss an die Synode-Beschlüsse gemäss der 1. Lesung aus. Die inhaltlichen Themen und die Kongruenz wurden seitens des Synodalrates nochmals unter die Lupe genommen. Zu den §§ 1 - 7 hält David A. Weiss fest, dass die Luzerner Kirche, betrachtet man die gesamte Geschichte der Christenheit, doch einen bescheidenen geschichtlichen Anteil einnimmt. In den §§ 1 - 7 wurde versucht, den Horizont etwas zu erweitern in der Meinung, dass auch gegenüber anderen Religionsgemeinschaften eine gewisse Weite aufgezeigt werden soll. Die restlichen Paragraphen sind im engeren Sinn Verfassungsthemen, wie dies von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erwartet wird.

Beat Hänni, Fraktion Stadt, hält fest, dass sich die Fraktion Stadt bei der Schlussabstimmung der 1. Lesung ablehnend verhalten hatte. In der Zwischenzeit ist die Fraktion Stadt mit den Vorschlägen der vorberatenden Kommission zum grossen Teil einverstanden und zeigt sich, mit wenigen möglichen Nuancen, mit der Vorlage zufrieden.

Das Wort wird auf Anfrage des Präsidenten nicht weiter gewünscht.

Der Präsident erklärt den Synodalen das weitere Vorgehen. Auf Anfrage sind alle Synodalen damit einverstanden.

Präambel

Antrag Synodalarat:

Im Wissen um die ~~Unvollkommenheit~~ Vorläufigkeit menschlichen Tuns.

Antrag Arno Haldemann:

Im Vertrauen auf den Glauben geben sich die Reformierten im Kanton Luzern als Teil der weltweiten Christenheit folgende Verfassung:

Präambel, Antrag Synodalrat:

Seitens des Synodalrates und seitens der Fraktionen gibt es keine Wortmeldungen zum Antrag.

Dem Antrag des Synodalrates zur Präambel wird mit grosser Mehrheit bei einzelnen Gegenstimmen und Enthaltungen zugestimmt.

Präambel, Antrag von Arno Haldemann:

Arno Haldemann begründet seinen Antrag wie folgt: Die Präambel muss dringend in eine glaubwürdige und zeitgemässe Form gebracht werden, wenn sie nicht gänzlich gestrichen werden soll. Zur Glaubwürdigkeit. Eine Verfassung, die Bekenntnis Freiheit postuliert, ein quasi Bekenntnis voranzustellen, gleicht einem Taschenspielertrick. Wird die Bekenntnisfreiheit oder die Freiheit, zu bekennen oder auch nicht, ernst gemeint, kann "liebe Gottes", "Gnade Jesu Christi" und "Wirken des heiligen Geistes" nicht als Allgemeingüter eines geteilten Glaubens angenommen werden. Der Antragsteller würde in diesem Moment nicht mehr zu den Reformierten im Kanton Luzern gehören, weil er diesen Glauben nicht teilt. Zur Zeitgemässheit, welche stark mit der Glaubwürdigkeit der Verfassung zusammenhängt: Um es zugegebenermassen polemisch zu formulieren: Die Liebe Gottes ist spätestens seit Auschwitz tot. Die Gnade Jesu Christi erfahren bei weitem nicht alle und vielen Gläubigern fällt es wohl schwer, auf sie zu vertrauen, auch wenn sie sich für reformiert halten. Sie schliessen Lebens- und Kapitalversicherungen ab, weil ihnen das Vertrauen auf die Gnade nicht reicht. Folglich sind sie kleingläubige. Mit dem Wirken des heiligen Geistes dürften die Verhältnisse noch viel problematischer liegen. Mit diesen polemischen Formulierungen will Arno Haldemann aufzeigen, dass theologisch hochkomplexe Formulierungen, die unglaublich viel implizieren, einer Lesehilfe bedürfen. Sie sind sonst exklusiv, schliessen viele Menschen vom Glauben aus und erhalten die Macht von religiösen Experten – etwas, wogegen sich gerade die Reformatoren anfänglich sehr stark gewehrt haben. Die Verfassung soll keine theologische Deutungshilfe brauchen. Sie soll für alle, die den Mut haben, sich ihres Verstandes zu bedienen, verständlich sein.

Seitens der vorberatenden Kommission verzichtet Kurt Boesch auf ein Votum.

Beat Hänni hält fest, dass Bekenntnisfreiheit nicht Bekenntnislosigkeit bedeutet. Als Landeskirche haben wir ein Bekenntnis. Der Artikel wurde so eingefügt, dass nicht Druck auf die einzelnen Gläubigen ausgeübt wird. Er plädiert für die Fassung der 1. Lesung.

Ulrich Walther kann die Argumentation von Arno Haldemann nachvollziehen, ist aber der Meinung, dass die bisherigen Begriffe nicht aufgegeben werden dürfen, auch wenn sie allenfalls missbraucht worden sind. Allenfalls sind die Begriffe neu zu füllen, auch im Hinblick auf unsere Unvollkommenheit. Auch er plädiert dafür, die Präambel wie beschlossen zu belassen.

David A. Weiss weist die Synode darauf hin, dass er davon ausgeht, dass alle auf den trinitarischen Gott getauft sind und entsprechend die Präambel Bezug auf die Trinität nehmen sollte.

Karl Däppen gefällt der Antrag von Arno Haldemann. Jesus oder Jesus Christus müssten jedoch erwähnt werden. Er stellt keinen Antrag, fragt jedoch Arno Halde-

mann, ob er sich die Formulierung "im Vertrauen auf den Glauben, wie er in Jesus sichtbar wurde" vorstellen könnte.

Arno Haldemann könnte sich dieser Formulierung anschliessen. Er weist nochmals darauf hin, dass die Begriffe in der Präambel nicht zeitgemäss sind.

Der Synodepräsident hält fest, dass kein Antrag vorliegt, weshalb nicht darüber abgestimmt wird. Allenfalls kann ein Rückkommensantrag gestellt werden.

Der Antrag von Arno Haldemann wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Definitiv beschlossener Text:

Präambel

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des heiligen Geistes,
im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns,
in der Überzeugung, dass Regeln und Strukturen Raum für christliche Gemeinschaft eröffnen,
geben sich die Reformierten im Kanton Luzern als Teil der weltweiten Christenheit folgende Verfassung:

§ 1 Grund und Auftrag

Abs. 3, Antrag der Redaktionskommission:

Dem Antrag wird nicht opponiert.

Der letzte Satz lautet demnach wie folgt: Sie gibt den Glauben an die heutige Generation und an nachfolgende Generationen weiter.

Abs. 3, Antrag der vorberatenden Kommission

³Die Landeskirche nimmt namentlich in Gottesdiensten durch Verkündigung auf Grundlage der Bibel und das Feiern der Sakramente, im Religionsunterricht, in der Diakonie und Seelsorge ihren kirchlichen und gesellschaftlichen Auftrag wahr...

Abs. 3, Antrag Synodalrat

³Die Landeskirche nimmt namentlich in Gottesdiensten durch Verkündigung und das Feiern der Sakramente, im Religionsunterricht, in der Diakonie und Seelsorge ihren kirchlichen und gesellschaftlichen Auftrag wahr.

Kurt Boesch hält fest, dass die vorberatende Kommission den Antrag des Synodalrates grundsätzlich unterstützt, jedoch geringfügige Änderungen vorschlägt. Verkündigung und Seelsorge sollten auch nach Meinung der Kommission erwähnt werden, doch sollte festgehalten werden, dass die Verkündigung auf Grundlage der Bibel erfolgt.

David A. Weiss erklärt, dass er die Gründe der vorberatenden Kommission nachvollziehen kann. Der Synodalrat meint aber, dass es nicht notwendig ist, die Bibel hier noch speziell als Grundlage zu erwähnen. Im Gegenteil würde damit auch ein Signal gesendet über den Zustand der Kirche, wenn explizit gesagt werden muss, dass Grundlage für die Verkündigung die Bibel ist.

§ 1, Absatz 3, Antrag der vorberatenden Kommission gegenüber Vorschlag Synodalarat: Der Antrag der vorberatenden Kommission wird mit 43 zu 10 Stimmen angenommen.

In einem nächsten Schritt wird der Antrag der vorberatenden Kommission der konsolidierten Version gemäss 1. Lesung (inkl. Redaktionskommission) gegenübergestellt: Dem Antrag der vorberatenden Kommission wird mit einer Gegenstimme zugestimmt.

Definitiv beschlossener Text:

§ 1, Absatz 3

³ Die Landeskirche nimmt namentlich in Gottesdiensten durch Verkündigung auf Grundlage der Bibel und das Feiern der Sakramente, im Religionsunterricht, in der Diakonie und Seelsorge ihren kirchlichen und gesellschaftlichen Auftrag wahr. Sie gibt den Glauben an die heutige Generation und an nachfolgende Generationen weiter.

§ 1 Abs. 4 und 5

Anträge Redaktionskommission

⁴Sie tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und ~~für die~~ Bewahrung der Schöpfung.

⁵Sie ~~lebt als~~ ist Volkskirche und lädt alle Menschen ein, unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund ~~ein~~.

Anträge vorberatende Kommission

⁴Sie lebt als Volkskirche eine auf Christus gegründete Gemeinschaft, die alle Menschen einlädt, unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund.

⁵~~Sie tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.~~ Sie versteht ihren missionarischen Auftrag darin, in Hoffnung und Vertrauen auf das Evangelium ihre Verantwortung in der Welt wahrzunehmen und dabei Gemeinschaft mit andern Menschen zu suchen.

⁶Sie tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Anträge Synodalarat

⁴Sie lebt als Volkskirche eine versöhnte Gemeinschaft, die alle Menschen einlädt, unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund.

⁵Sie tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Sie versteht ihren missionarischen Auftrag darin, in Hoffnung und Vertrauen auf das Evangelium ihre Verantwortung in der Welt wahrzunehmen und dabei Gemeinschaft mit andern Menschen zu suchen.

Antrag Fraktion Stadt

⁴Sie lebt als Volkskirche eine in Christus versöhnte Gemeinschaft, die

Antrag Claudia Affentranger

⁵Sie versteht ihren Missionsauftrag darin,

Anträge Redaktionskommission

Der Antrag der Redaktionskommission zu § 1 Absatz 4 wird nicht bestritten.

Die Änderung der Redaktionskommission zu § 1 Absatz 5 wird von Ulrich Walther bestritten. "Lebt" ist besser als "ist".

Peter Laube erklärt, dass in der 1. Lesung die versöhnte Gemeinschaft gestrichen wurde. Dadurch ist die Formulierung nicht mehr richtig. "Sie lebt als Volkskirche" geht für sich allein nicht. Die Redaktionskommission schlägt deshalb "Sie ist Volkskirche" vor.

Beat Hänni lehnt den Antrag der Redaktionskommission ab. Die Formulierung gemäss 1. Lesung ist besser, zudem geht um eine Tätigkeit, etwas Aktives, nicht um einen Zustand.

Der Antrag der Redaktionskommission wird mit 44 zu 11 Stimmen abgelehnt.

§ 1 Abs. 4, Antrag der Fraktion Stadt:

Beat Hänni bezeichnet den Antrag der Fraktion Stadt als Kompromisslösung. Der Begriff der „versöhnten Gemeinschaft“ soll aufgenommen werden, jedoch soll auch der Sinn dieses Begriffes richtig positioniert werden. Es wird gesagt, in welchem Sinn wir eine versöhnte Gemeinschaft sind. Das sind wir nur, wenn wir es von dem her betrachten, was Jesus Christus für die Menschheit getan hat.

Arno Haldemann lehnt den Antrag ab. Die versöhnte Gemeinschaft ist ein Zustand, der nicht Realität ist. Die Volkskirche versucht höchstens, sich zu versöhnen, sie ist es aber nicht.

David A. Weiss zieht den Antrag des Synodalrates zugunsten des Antrags der Fraktion Stadt zurück. Er dankt der Fraktion Stadt, dass sie sein Anliegen aufgenommen hat. Für den Synodarat war aufgrund von § 1 Abs. 1 klar, was Grund der Versöhnung ist. Offenbar ist dies aber nicht für alle so.

Ulrich Walther kann den Antrag der Fraktion Stadt nachvollziehen. Er lehnt ihn aber dennoch ab. Versöhnung muss auch mit andern Religionen und Menschen geschehen. Er wünscht sich eine Kirche, die auch für andere Religionen offen ist.

Der Vorschlag der vorberatenden Kommission wird mit 34 Stimmen gegenüber dem Antrag der Fraktion Stadt mit 19 Stimmen angenommen.

§ 1 Abs. 5, Antrag Claudia Affentranger:

Claudia Affentranger hält fest, dass ihr Antrag sich auf den Begriff „missionarischer Auftrag“, den sie als negativ behaftet empfindet, bezieht. Vorschlag ist, den Begriff „missionarischer Auftrag“ durch den neutraleren Begriff „Missionsauftrag“ zu ersetzen.

Auf Anfrage des Präsidenten wird das Wort nicht weiter gewünscht. Der Antrag von Claudia Affentranger wird mit grosser Mehrheit angenommen. Somit wird sowohl der Text der vorberatenden Kommission als auch jener des Synodalrates um den Begriff „Missionsauftrag“ abgeändert.

In einem nächsten Schritt werden die nun bereinigten Versionen des Synodalrates respektive der vorberatenden Kommission gegenübergestellt. Es gibt keine Opposition gegen dieses Vorgehen.

Der Präsident des Synodalrates hält fest, dass dieser bereit ist, der nun bereinigten Version § 1, Abs. 5 der vorberatenden Kommission zu folgen und seinen Antrag zurückzieht. Zu Abs. 4: Eine in Christus versöhnte Gemeinschaft heisst nicht, dass man sich nicht mit andern Menschen und Religionen versöhnt. Die Basis dazu hat jedoch Jesus Christus gelegt, wie § 1 Abs. 1 zeigt. Niemand ist ausgeschlossen..

Der Präsident schreitet zur Abstimmung zu § 1, Abs. 4, Variante Synodalrat ergänzt um Antrag Änderung der Fraktion Stadt versus Antrag der vorberatenden Kommission. Der Antrag der vorberatenden Kommission wird mit 29 zu 24 Stimmen gutgeheissen.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird der Variante aus der konsolidierten 1. Lesung gegenübergestellt. Die Variante der vorberatenden Kommission erhält eine klare Mehrheit.

In einem nächsten Schritt wird der Vorschlag der vorberatenden Kommission zu § 1, Abs. 5 und 6 inkl. Abänderung gemäss Antrag Claudia Affentranger der Variante der 1. Lesung gegenübergestellt. Die Variante der vorberatenden Kommission, inkl. Abänderung gemäss Antrag Claudia Affentranger, wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Definitiv beschlossener Text:

⁴ Sie lebt als Volkskirche eine auf Christus gegründete Gemeinschaft, die alle Menschen einlädt, unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund.

⁵ Sie versteht ihren Missionsauftrag darin, in Hoffnung und Vertrauen auf das Evangelium ihre Verantwortung in der Welt wahrzunehmen und dabei Gemeinschaft mit anderen Menschen zu suchen.

⁶ Sie tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

§ 2 Herkunft und Bekenntnis.

Antrag vorberatende Kommission

²Sie kommt von der Reformation her und führt diese weiter.

Antrag Synodalrat

²In theologiegeschichtlicher Hinsicht kommt die Landeskirche von der Reformation her und führt diese weiter.

Antrag Redaktionskommission

⁵Ihre Die Mitglieder sind im in ihrem Bekenntnis frei.

Antrag von Trudi Dinkelmann

Streichung von Absatz 1 und 2.

Eventualantrag von Arno Haldemann

²In theologiegeschichtlicher Hinsicht kommt die Landeskirche von der Reformation her und reformiert sich weiter.

Antrag der Redaktionskommission

Auf Anfrage des Präsidenten hält Kurt Boesch fest, dass der Antrag der Redaktionskommission von der vorberatenden Kommission nicht bestritten wird.

Peter Laube erläutert, dass es grundsätzlich zwei Anträge gibt, einerseits eine Empfehlung, „Bekennen“ durch „Bekenntnis“ zu ersetzen und andererseits die Empfehlung, anstelle „die Mitglieder“ auf „ihre Mitglieder“ zu wechseln. Die beiden Änderungen sollten getrennt betrachtet werden.

Karl Däppen ist der Meinung, dass es sich mit dem Wechsel von „Bekennen“ auf „Bekenntnis“ um eine inhaltliche Änderung handelt.

Kurt Boesch nimmt Stellung und präzisiert, dass die Redaktionskommission in Thematik Bekennen/Bekenntnis nicht einen Antrag gestellt hat, sondern eine Empfehlung abgibt. Weil die vorberatende Kommission die Empfehlung nicht aufgenommen hat, muss darüber auch nicht abgestimmt werden. Es muss nur noch über die Thematik „die Mitglieder“ oder „ihre Mitglieder“ abgestimmt werden.

Die redaktionelle Änderung bezüglich Mitglieder wird auf Anfrage des Präsidenten nicht bestritten und ist damit angenommen. Dagegen entfällt ein Beschluss über den zweiten Antrag der Redaktionskommission.

§ 2, Abs. 1 und 2, Antrag Trudi Dinkelmann:

Trudi Dinkelmann erachtet eine Verfassung in erster Linie als Fundament für die nachgelagerte Gesetzgebung. Sollte es gewünscht sein, dass diese Historisches mit einbezieht, reicht der Satz, wie in § 1, Abs. 1 formuliert, nicht aus. Sie empfindet dies als nicht zielführend und sinnlos. Zu § 1 Abs. 2 verweist sie auf die Substanzlosigkeit. Speziell verweist sie im Weiteren auf den Wortlaut „und führt diese weiter“, gemeint ist die Reformation. Diese Formulierung „und führt diese weiter“ könnte so interpretiert werden, dass nötigenfalls auch gewalttätige Auseinandersetzungen in Kauf genommen werden. Diese Interpretationsmöglichkeit darf es keinesfalls geben. Zudem könnte die Aussage, bspw. in der katholischen Kirche, grosse Irritationen hervorrufen.

Auf Anfrage des Präsidenten hält die Antragstellerin fest, dass die beiden Absätze nicht getrennt betrachtet werden können.

Nach der Pause sind 56 Synodale anwesend. Die Synode ist damit beschlussfähig.

§ 2, Abs. 1 und Abs. 2, Eventualantrag Arno Haldemann:

Arno Haldemann stellt seinen Eventualantrag für den Fall, dass der Streichungsantrag von Trudi Dinkelmann abgelehnt wird. Er wünscht, dass damit ein aufgeklärtes und reflektiertes Geschichtsverständnis zum Ausdruck gebracht wird. In der gegenwärtigen Version ist dies nicht der Fall. Durch die aktuelle Fassung wird die Reformation zur verfestigten und unbeweglichen Institution hinter der Landeskirche, der es gerecht zu werten gilt. In einem solchen Reformationsverständnis ist Streit rund um dogmatische Fragen vorprogrammiert. Ein Rückgriff auf vergangene Wahrheiten ist aber aus der Gegenwart nie möglich und stets an Interpretation geknüpft. Die Reformation ist daher nicht fortzuführen, sondern weiterhin weiter zu reformieren, wo es notwendig ist.

Kurt Boesch führt aus, dass die vorberatende Kommission eine Neuformulierung von Absatz 2 beantragt. Sie hat sich mit der Formulierung „Sie versteht sich als eine Kirche der Reformation“ nicht einverstanden erklären können. Die Formulierung ist unzutreffend. Die Herkunft der Landeskirche sollte aber dennoch erwähnt werden. Die vorberatende Kommission hat eine einfachere und schlankere Formulierung als jene des Synodrates gewählt. Bezüglich Antrag von Arno Haldemann kann Kurt Boesch keine Meinung der Kommission mitteilen, da darüber nicht beraten wurde.

David A. Weiss verweist auf die Überlegungen im Bericht und Antrag. Er ist beeindruckt über die Fülle der Interpretationen, die gefunden wurden. Der Synodrat steht hinter der Formulierung. Luzern stellt einen besonderen Kirchentyp dar, ist eine Migrationskirche. Dies ist in § 1 Abs. 1 angedeutet. Es handelt sich nicht um Floskeln. Er bittet die Anwesenden, den Absatz, wie vom Synodrat vorgeschlagen, zu belassen.

Axel Achermann hält fest, dass der Antrag Arno Haldemann und der Antrag des Synodrates inhaltlich nahezu identisch seien, wobei beim Antrag Arno Haldemann die Sprache deutlicher ist. Der Antrag der vorberatenden Kommission ist aber inhaltlich nicht dasselbe.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung § 2, Abs. 1 und Abs. 2, Antrag des Synodrates gegen den Antrag Arno Haldemann: Der Antrag Arno Haldemann wird mit 35 zu 19 Stimmen abgelehnt.

Des Weiteren wird die Version des Synodrates der Version der vorberatenden Kommission gegenübergestellt: Die Version des Synodrates wird mit 28 zu 24 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung des Streichungsantrages betreffend Absätze 1 und 2 von Trudi Dinkelmann versus Version 1. Lesung nach Antrag des Synodrates: Der Streichungsantrag wird mit 47 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Des Weiteren wird der obsiegende Antrag des Synodrates zu Absatz 2 der Version der 1. Lesung gegenübergestellt. Die Version des Synodrates obsiegt mit 48 zu 4 Stimmen.

Definitiv beschlossener Text:

¹ Die Landeskirche hat sich 1969 aus den Diaspora-Kirchgemeinden gebildet, die im 19. Jahrhundert mit Hilfe der protestantischen Solidarität in der Schweiz entstanden sind.

² In theologiegeschichtlicher Hinsicht kommt die Landeskirche von der Reformation her und führt diese weiter.

§ 3 Synodales Kirchenverständnis

Antrag vorberatende Kommission ¹ ~~Im synodalen Kirchenverständnis~~ Nach reformierter Tradition basiert die Kirche auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort.

² Die Landeskirche fasst die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation in ~~synodaler Einheit~~ im synodalen Rahmen zusammen.

Antrag Fraktion Stadt

§ 3 Zum evangelisch-reformierten Kirchenverständnis

¹ Die Kirche basiert auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort.

² Die Landeskirche fasst die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation im synodalen Rahmen zusammen.

§ 3, Abs. 1 und 2, Anträge der Fraktion Stadt

Kurt Boesch beantragt namens der vorberatenden Kommission zwei Änderungen. In Abs. 1 wird als Kompromiss vorgeschlagen, das synodale Kirchenverständnis als Titel beizubehalten, aber in Abs. 1 nicht zu nennen. Inhaltlich ändert sich damit nichts.

Beat Hänni, Fraktion Stadt, weist auf die zwei Änderungen hin, die seitens der Fraktion Stadt als Anträge vorliegen. Aus Sicht der Fraktion Stadt ist der Begriff „Synodales Kirchenverständnis“ nicht richtig, der Begriff stellt eine Durchmischung von zwei verschiedenen Kategorien dar. Des Weiteren möchte die Fraktion Stadt in Abs. 1 die Formulierung der Kommission Verfassungsrevision aufnehmen, jedoch in einer vereinfachten Variante, die besagt „Die Kirche basiert auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort“.

Karl Däppen wünscht sich ein konsens- und nicht einheits-orientiertes Kirchenverständnis.

Tanja Steger nimmt namens des Synodalrates Stellung. Der Synodalrat hat den § 3 nach mehrfacher Lesung am 17. September 2014 verabschiedet. Er hat diesen § 3 immer wieder neu bearbeitet und umformuliert und uns dabei sehr viel überlegt. Sie möchte nochmals einen kleinen Überblick an die Systematik der §§ 1 bis 7 geben. § 3 ist in die Systematik von § 1 bis 7 eingebaut. Es geht um das Wesen und die Beziehungen. Erst die nächsten Titel ab § 8 sind dann organisationsrechtliche Bestimmungen. Zum Titel: Von der Fraktion Stadt liegt ein Änderungsantrag vor, es müsse heissen "zum evangelisch-reformierten Kirchenverständnis". Wenn Sie die §§ 1 und 2 anschauen heisst es dort auch Grund und Auftrag bzw. Herkunft und Bekenntnis. Es

heisst nicht zum Grund und Auftrag und zur Herkunft und zur Bekenntnis. Warum: Das zum zeigt, dass man Bemerkungen dazu hat oder Erläuterungen, aber ein Titel wie Grund und Auftrag, Herkunft und Bekenntnis oder das synodale Kirchenverständnis zeigt Profil. Dann zum Titel evangelisch-reformiert, Dass sich die Landeskirche als christliche reformierte Kirche versteht, wird bereits in § 2 gezeigt, es wäre also eine Wiederholung. Der Begriff synodales Kirchenverständnis leistet etwas Zusätzliches. Er soll zeigen, dass die reformierte Kirche in Luzern synodal gefasst ist und keine kongregationalistische lose Gesellschaft darstellt. Und dass sie im Aufbau der reformierten Tradition folgt und auf den Gemeinden Jesu Christi vor Ort aufbaut, Abs. 1. Zum Begriff Synode und Einheit hat sie etwas recherchiert; sowohl in der Religionsgeschichte als auch auf Wikipedia oder im Duden findet man viele Erklärungen dazu zum Begriff Synode. Die Synode stelle das Parlament der kirchlichen Selbstverwaltung dar. Die Synoden sind zuständig für die Gesetzgebung und Rechtsetzung innerhalb des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Auch treffen Synoden landeskirchliche Entscheidungen und sind allein oder ergänzend zu den jeweiligen Bischöfen für die Formulierung der theologischen Leitlinien ihrer Kirche zuständig. In presbyterialen reformierten und unierten Kirchen sind die Möglichkeiten der Einflussnahme der Synode im Vergleich zu den lutherisch-evangelischen Kirchen besonders stark ausgeprägt, sie stellen gewissermassen einen elementaren Bestandteil des konfessionellen Selbstverständnisses dar. Und zum Einheitsbegriff: Einheit kann als einheitlich verstanden werden und somit dann gleich weiter polemisch zur vollkommenen Gleichmacherei. Das war nicht die Absicht des Synodalrates. Der Synodarat versteht das Wort einheitlich als eine Einheit, ein Zusammenstehen als ein gesamtes Gemeinsames. In der Synode wird dann ein Konsens ausgehandelt und die Synode legt dann fest, wo der grösste und der kleinste gemeinsame Nenner ist. Und dieser gemeinsame Nenner ist dann ein Teil dieser Einheit. Das heisst aber noch nicht, dass alles gleich ist. 1970 war es genau diese Absicht, so eine Einheit, ein Dach zu haben. Die Synode ist eine Versammlung, in der die Einheit der Gemeinden, in der eine Kirche real wird. In brüderlicher Hilfeleistung stehen sich die Gemeinden zur Schlichtung von Streitfragen des Glaubens und der von diesen nicht zu distanzierenden kirchlichen Ordnung bei.

Peter Laube fragt nach, ob sich die Fraktion Stadt den Titel „Evangelisch-reformiertes Kirchenverständnis“ vorstellen könnte.

Beat Hänni informiert, dass dies der ursprüngliche Vorschlag der Fraktion Stadt war, jedoch wurde dann vom Synodarat argumentiert.

Ulrich Walther fügt an, dass nunmehr wieder über das Kirchenverständnis gesprochen wird. Er spricht sich für Klarheit aus. Die Diskussion ist jedoch ein Stück weit müssig. Der Antrag der vorberatenden Kommission geht ein Stück weg vom Einheitsbegriff, der im katholischen Umfeld etwas anders geprägt ist. Ulrich Walther unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission.

Für David A. Weiss zeigt die Diskussion, dass man von verschiedenen Erfahrungshintergründen ausgegangen sind. Er geht von 28 Jahren Kirchenleitung her und muss sagen, dass er bis jetzt kein evangelisch-reformiertes Kirchenverständnis gefunden hat in diesem Kanton, das irgendwie tragend geworden wäre. Er hat in 28 Jahren acht Kirchgemeinden vis-à-vis gehabt und die haben wenig Gemeinsames aufgezeigt. Das war realpolitisch der Ausgangspunkt und der einzige Ort, wo man sich zu einem gemeinsamen Verständnis durchgerungen hat, war die Synode. Es geht in § 3 um eine

luzern-spezifische Aussage, Wesen und Auftrag dieser Kirche und nicht allgemein eine protestantische Kirche auf dem Kontinent XY. Dann zur Einheit: Er merkt diesbezüglich eine ungeheure Scheu und parakatholische Unterstellungen usw. Wir ringen hier um Einheit und zwar in dem Sinne, dass diese acht Kirchgemeinden so ein ganz kleines gemeinsames Profil gegen aussen zeigen können, was noch akzeptabel ist, um unter "reformiert Luzern" laufen zu können. Die Haupteinheit wurde in den ausgiebigen Diskussionen um die Kirchenordnung gefunden. Das ist das "Einheitszentrum". Die ehemals völlig autonomen acht Kirchgemeinden stehen seit 1970 unter einem gemeinsamen Dach. Wir haben uns in der Revision der Kirchenordnung durchgerungen für gemeinsame Verständnisse der Taufe, des Abendmahls, des Unterrichts, des diakonischen Auftrags. Nur das ist Einheit.

Beat Hänni hält fest, dass man keine Einheit ist. Er begrüsst deshalb die Formulierung der vorberatenden Kommission "im synodalen Rahmen".

David A. Weiss erwidert, dass der Rahmen zuerst noch gefüllt werden muss.

Antrag Fraktion Stadt zu § 3, Absatz 1 gegen Antrag der vorberatende Kommission: Der Antrag der vorberatenden Kommission obsiegt mit 37 zu 15 Stimmen.

Als nächstes wird der Antrag der vorberatenden Kommission zu § 3 Abs. 1 der Version der 1. Lesung gegenübergestellt: Der Kommissionsantrag obsiegt mit 47 zu 7 Stimmen.

Die Gegenüberstellung von § 3, Absatz 2 der vorberatenden Kommission versus der Version der 1. Lesung: Der Antrag der vorberatenden Kommission ist mit 36 zu 22 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Fraktion Stadt betreffend Titel wird mit 30 zu 24 Stimmen abgelehnt.

Definitiv beschlossener Text:

§ 3 Synodales Kirchenverständnis

¹ Nach reformierter Tradition basiert die Kirche auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort.

² Die Landeskirche fasst die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation im synodalen Rahmen zusammen.

§ 4 Solidarität und Subsidiarität

Anträge Redaktionskommission

¹ Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation beachten den Grundsatz der Solidarität. Die Solidarität besteht zwischen den Kirchgemeinden, sowie zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchgemeinden sowie ~~wie auch~~ über die Kantonsgrenzen hinaus.

² Sie beachten den Grundsatz der Subsidiarität. Die landeskirchliche Organisation übernimmt diejenigen Aufgaben, welche die Kraft der Kirchgemeinden übersteigen, oder für die ~~wo~~ eine einheitliche Regelung sinnvoll ist.

Antrag der vorberatenden Kommission

1Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation beachten den Grundsatz der Solidarität. Die Solidarität besteht zwischen den Kirchgemeinden, ~~sowie zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchgemeinden wie auch über die Kantons-
grenzen hinaus.~~ Sie unterstützen sich in ihren Aufgaben gegenseitig nach Kräften.

Antrag Synodalrat

1Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation beachten den Grundsatz der Solidarität. Die Solidarität besteht zwischen den Kirchgemeinden sowie zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchgemeinden ~~wie auch über die Kantons-
grenzen hinaus.~~

Der Antrag der Redaktionskommission zu § 4, Abs. 1 wird auf Anfrage nicht bestritten. Der Antrag der Redaktionskommission zu § 4, Abs. 2 wird auf Anfrage nicht bestritten. Damit sind diese Änderungen stillschweigend gutgeheissen.

Kurt Boesch beantragt namens der Kommission eine Änderung von Abs.1. Er hält fest, dass in der Synopse ein kleiner Fehler ist. Die Kommission wollte "sowie" nicht streichen. In der Sache. § 4 regelt ausschliesslich das Verhältnis innerhalb der Landeskirche. Die Solidarität über die Landesgrenzen hinaus ist zwar unbestritten, gehört aber nicht in diesen Paragraphen. Die kantonsübergreifende Solidarität ist anderswo geregelt, nämlich in § 16 und klingt auch in § 1 Abs. 5 an. Dagegen ist der Grundsatz der gegenseitigen Unterstützung zwischen landeskirchlicher Organisation und Kirchgemeinden wieder einzufügen. Der Verfassungsentwurf enthielt drei aufeinander abgestimmte Bestimmungen zur Unterstützung: § 4 Abs. 1 (gegenseitige Unterstützung landeskirchliche Organisation und Kirchgemeinden; § 16 Abs. 4 (Unterstützung landeskirchliche Organisation durch Kirchgemeinden) und § 40 Abs. 2 (Unterstützung Kirchgemeinden durch Synodalrat). In der 1. Lesung ist dies in den beiden ersten §§ gestrichen worden. Dies wider spricht der Grundsatz der Solidarität, die gegenseitig und nicht einseitig ist. Die Kommission beantragt deshalb, diese Unterstützung in den §§ 4 und 16 wieder aufzunehmen.

Der Fehler im Text der Synopse wird korrigiert.

Der Synodalrat zieht seinen Antrag zu Gunsten der Version der vorberatenden Kommission zurück.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung § 4, Abs. 1, Antrag der vorberatenden Kommission versus 1. Lesung. Der Antrag der vorberatenden Kommission obsiegt mit 54 zu 1 Stimmen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 4 Solidarität und Subsidiarität

¹ Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation beachten den Grundsatz der Solidarität. Die Solidarität besteht zwischen den Kirchgemeinden sowie zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchgemeinden. Sie unterstützen sich in ihren Aufgaben gegenseitig nach Kräften.

§ 5 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

§ 6 Oekumene

§ 7 Interreligiöser Dialog

Zu diesem Paragraphen liegen keine Anträge vor. Sie sind daher stillschweigend in der Fassung gemäss 1. Lesung genehmigt.

§ 8 Rechtliche Stellung und Grundlagen

Anträge der Redaktionskommission

²Sie organisiert sich autonom im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts nach demokratischen Grundsätzen.

³Wo das landeskirchliche Recht keine Bestimmungen enthält, sind

Auf Anfrage des Präsidenten gibt es hierzu keine Wortmeldungen, die Anträge werden nicht bestritten. Sie sind daher stillschweigend genehmigt..

Definitiv beschlossener Text:

§ 8 Rechtliche Stellung und Grundlagen

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern ist gemäss der Verfassung des Kantons Luzern¹ eine anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gliedert sich in Kirchgemeinden.

² Sie organisiert sich autonom im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts nach demokratischen Grundsätzen.

³ Wo das landeskirchliche Recht keine Bestimmungen enthält, sind sinngemäss die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung heranzuziehen. Ergänzend gelten zudem die verfassungsrechtlichen Prinzipien und die anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätze.

§ 9 Stimmrecht

Es liegen keine Anträge vor. § 9 ist daher gemäss 1. Lesung genehmigt.

§ 10 Wahlen, Abstimmungen und Inpflichtnahme

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung des Titels: Wahlen, Abstimmungen und Inpflichtnahmen¹. Der Antrag wird nicht bestritten und ist daher stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

§ 10 Wahlen, Abstimmungen und Inpflichtnahmen

¹ Der Synodalrat ordnet an:

- a. die Volkswahlen und Abstimmungen in der landeskirchlichen Organisation;
- b. die Volkswahlen in den Kirchgemeinden.

² Der Kirchenvorstand ordnet die Abstimmungen in seiner Kirchgemeinde an.

³ Nach der Wahl werden die gewählten Organmitglieder in Pflicht genommen.

⁴ Die Synode kann die Inpflichtnahme auf weitere Personen ausdehnen.

§ 11 Unvereinbarkeit und Ausstand

¹Die Mitglieder der Synode, des Synodalrates ~~und~~ oder der Schlichtungsstelle können nur einem dieser Organe angehören.

²In der Kirchgemeinde können die Mitglieder des Kirchenvorstands, des Rechnungsprüfungsorgans ~~und~~ oder des Kirchgemeindeparkaments nur einem dieser Organe angehören.

Es gibt keine Einwände. Die Anträge werden stillschweigend gutgeheissen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 11 Unvereinbarkeit und Ausstand

¹Mitglieder der Synode, des Synodalrates oder der Schlichtungsstelle können nur einem dieser Organe angehören.

²In der Kirchgemeinde können die Mitglieder des Kirchenvorstands, des Rechnungsprüfungsorgans oder des Kirchgemeindeparkaments nur einem dieser Organe angehören.

³ Das kirchliche Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

⁴ Der Ausstand wird im kirchlichen Gesetz geregelt.

§ 12 Amtsdauer

§ 12, Antrag Redaktionskommission

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Absatz 5: Das kirchliche Gesetz kann vorsehen, dass Mitglieder von Behörden von Kirchgemeinden ihr Amt bis zum Ende der Amtsdauer ausüben können, wenn sie nicht mehr im Gebiet dieser Gemeinde wohnen.

Es gibt keine Einwände. Der Antrag wird stillschweigend gutgeheissen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 12 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt

- a. für landeskirchliche Gremien am 1. Juli;
- b. für Kirchgemeindebehörden am 1. August.

³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

⁴ Im kirchlichen Gesetz können Amtszeitbeschränkungen vorgesehen werden.

⁵ Das kirchliche Gesetz kann vorsehen, dass Mitglieder von Behörden von Kirchgemeinden ihr Amt bis zum Ende der Amtsdauer ausüben können, wenn sie nicht mehr im Gebiet dieser Gemeinde wohnen.

§ 13 Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

§ 14 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

§ 13, Antrag Redaktionskommission:

Die Redaktionskommission beantragt folgenden Titel: § 13 Zugehörigkeit zur Landeskirche.

Es gibt keine Einwände. Der Antrag wird stillschweigend gutgeheissen

§ 13, Antrag Fraktion Agglomeration

²Zur Landeskirche gehört, wer Mitglied einer Kirchgemeinde im Kanton Luzern ist.

§ 14. Antrag Fraktion Agglomeration

¹Mitglieder der Kirchgemeinde sind:

- a. die Evangelisch-Reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Gebietes einer Kirchgemeinde, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
- b. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund ihres Gesuchs in die Kirchgemeinde aufgenommen worden sind;
- c. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Elternteil der Landeskirche angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich etwas Anderes erklärt haben;
- d. Personen, die ihren Wohnsitz in die Kirchgemeinde verlegt haben und die Mitglied einer Gemeinschaft engangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben.

Antrag der Fraktion Agglomeration:

Urs Brunner führt die Anträge aus. Die §§ 13 und 14 sollen neu gegliedert werden. Bei Abs. 2 soll der Text „Zur Landeskirche gehört wer Mitglied einer Kirchgemeinde im Kanton Luzern ist“ eingefügt werden. Des Weiteren ergeben sich daraus auch textliche Änderungen auf die Lit. a, b und c in § 14. U. Brunner fügt an, dass Personen, die in den Kanton Luzern umziehen, zunächst in der entsprechenden Kirchgemeinde und dann in der Landeskirche aufgenommen werden. In lit. d sollen die beiden Worte „bisher“ und „schön“ gestrichen werden.

Tanja Steger nimmt im Namen des Synodalrates Stellung zu den Anträgen der Fraktion Agglomeration. In der 1. Lesung wurden ähnliche Anträge abgelehnt. Der Antrag Fraktion Agglomeration bedeutet wieder eine Vermischung. Bei lit. c und d. ergeben sich Hin und Her-Verweise. So kommt man nicht zum Ziel. Es kann auf die Argumentation in der 1. Lesung verwiesen werden. Wenn jemand in den Kanton Luzern zieht, meldet er sich zwar bei der Kirchgemeinde an, aber als reformiert, nicht als reformiert in der Kirchgemeinde. Auch von daher sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen in § 13 aufzuführen. Es gibt nur eine Mitgliedschaft, nicht zwei Mitgliedschaften. Die politischen Rechte gibt es aber auf kantonaler und kommunaler Ebene. Der Synodalrat beantragt, die vorgeschlagene Zweiteilung beizubehalten.

Beat Hänni unterstützt namens der Fraktion Stadt den Antrag der Fraktion Agglomeration. Das System soll gleich sein wie beim Staat, das ist wichtig. Zuerst ist jemand